

# **GenderCC–Women for Climate Justice e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „GenderCC – Women for Climate Justice e. V.“, kurz „GenderCC e.V.“, und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Bildung
- die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und anderer Geschlechtergruppen

Dabei verfolgt der Verein in seiner operativen und seiner fördernden Tätigkeit vor allem die folgenden Ziele:

- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und anderer Geschlechtergruppen und deren Umsetzung in der internationalen, nationalen und lokalen Umweltpolitik, insbesondere beim Klimaschutz, bei der Anpassung an Klimaveränderungen und der nachhaltigen Entwicklung;
- weltweite Zusammenarbeit und Austausch sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Klimapolitik, Umweltschutz, nachhaltige Energienutzung, Wald Erhalt und Gleichberechtigung;
- die Aufklärung der Bevölkerung über Klimapolitik sowie über Handlungsmöglichkeiten, um aktiv zum Erhalt des Weltklimas sowie zum Umweltschutz beizutragen;
- die Aufklärung der Bevölkerung über Gerechtigkeitsaspekte des Klimawandels, hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder zwischen Männern und Frauen und anderen Geschlechtergruppen.

Der Verein erfüllt diese Ziele insbesondere durch

- Sammlung und Verbreitung von Informationen über Ursachen und Folgen des Klimawandels und klimapolitische Maßnahmen sowie ihre Auswirkungen auf Frauen und Männer und andere Geschlechtergruppen;
- Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Entscheidungspositionen in der Umweltschutz- und Klimapolitik;
- Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen an umweltschützenden und klimapolitischen Planungen und Maßnahmen;
- Informations- und Bildungsarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene;
- Erstellung von Gutachten und Durchführung von Forschungsvorhaben sowie die zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse;
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung;
- Durchführung und Unterstützung praktischer Projekte zum Klima- und Umweltschutz (z.B. Maßnahmen zum Walderhalt in Industrie- und Entwicklungsländern);
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen für öffentliche Verwaltungen und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Unterstützung klima- und umweltschützenden Handelns
- Durchführung von Bildungs- und Trainingsveranstaltungen in Entwicklungsländern über die Klimaveränderung und Klimapolitik sowie die Beteiligung von Frauen an entsprechenden Maßnahmen;
- Planung, Koordination und Durchführung von Aktivitäten mit dem Ziel, Einfluss auf die öffentliche Meinung, Politik, Gesetzgebung und Verwaltung auszuüben.

Der Verein ist operativ tätig, erfüllt seine Zwecke aber auch durch die materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Inland und anderer Körperschaften im Ausland, soweit sie die oben genannten Zwecke ganz oder teilweise verfolgen. Insoweit ist der Verein auch Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Außerdem können natürliche Personen als Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in Konsultation mit den Gremien des Vereins. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten oder groben Verstößen gegen Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 5 Finanzierung**

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt.

Förderungen

Der Verein finanziert sich außerdem aus Spenden, öffentlichen Zuschüssen und Fördermitteln sowie anderen Zuwendungen durch Dritte.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner regionale Koordinierungsstellen und fachliche Ausschüsse einsetzen.

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister/in.

Ist ein Vorstandsmitglied des Vereins als Geschäftsführer/in des Vereins bestellt, darf es eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch schriftlich erfolgen. Der Vorstand fertigt schriftliche Protokolle an, die vom/von der Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet werden.

## Der Vorstand

- bereitet die Mitgliederversammlung vor;
- lädt schriftlich vier Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein;
- entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- bereitet das Jahresprogramm vor und legt es der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

## 2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, ferner wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis 2 Wochen vor dem Termin bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle die Aufgaben zuständig, die gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

### Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung gibt dem Verein und dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Satzungsänderung**

Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist in diesen Fällen eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 8 Vereinsauflösung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 9 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Marie-Schlei-Verein e.V., Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Schlussbemerkung**

Die vorstehende Satzung vom 4.4.2008 wurde in der Gründungsversammlung vom 4.4.2008 in Berlin angenommen und in der Mitgliederversammlung vom 2.7.2008 sowie vom 13.12.2021 geändert.